

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Brockel

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung gilt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Brockel und ihrer Einrichtungen und ist für alle Benutzer verbindlich. Gleiches gilt für alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.2 Das Hausrecht in der Halle obliegt im Auftrage der Gemeinde dem Hausmeister.

2. Außerschulische Nutzung

- 2.1 Außerhalb der Unterrichtszeit kann die Halle auch von anerkannten Vereinen der Gemeinde genutzt werden. Der Schulbetrieb, Veranstaltungen in diesem Rahmen und die dafür notwendigen Auf- und Abbauarbeiten haben immer Vorrang!
- 2.2 Sofern Bau-, Unterhaltungs-, Reinigungsarbeiten oder sonstige Umstände es erforderlich machen, kann der Übungsbetrieb eingeschränkt oder unterbrochen werden.
- 2.3 Die außerschulische Nutzung der Halle mit ihren Einrichtungen ist zu beantragen. Die Entscheidung über die Zuweisung obliegt der Gemeinde und ist jederzeit widerruflich.
- 2.4 Die Halle steht außerhalb der Schulzeit grundsätzlich jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die tatsächliche Nutzung ist nur an den von der Gemeinde genehmigten Tagen und Zeiten zulässig.
- 2.5 Die Namen der Vorsitzenden der Sportvereine, der Spartenleiter(innen) und der Übungsleiter(innen) sind, soweit die Hallennutzung davon abhängig ist, der Gemeinde Brockel bekannt zu geben.
- 2.6 Ohne die verantwortliche Übungsleiterin/dem verantwortlichen Übungsleiter dürfen weder Umkleieräume noch die Turnhalle betreten werden
- 2.7 Die Übungsleiterin/Der Übungsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung durch die von ihr/ihm betreute Gruppe.
- 2.8 Die Übungsleiterin/der Übungsleiter betritt die Turnhalle als erste/erster und verlässt sie als letzte/letzter. Sie/Er sorgt für wirtschaftliche Nutzungen (z.B. Wasser, Strom), Abfallbeseitigung und geordnete Gerätschaften-Unterbringungen nach Beendigung der Veranstaltung. Die erforderliche Reinigung wird dem Grad der Verschmutzung angepasst. Die Duschen und Toiletten werden ebenfalls überprüft und ggf. gereinigt. Wasserhähne werden abgestellt. Sie/Er trägt am Ende der jeweiligen Hallennutzung den Zeitraum und eventuelle Besonderheiten (wie z.B. Schäden) in das Hallennutzungsbuch ein. Sämtliche Fenster sind zu schließen und Lichter vor Verlassen zu löschen! Die Türen werden von der jeweiligen Übungsleitung abgeschlossen!

- 2.9 Die Vereine haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Gebäude, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- 2.10 Die Vereine stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 2.11 Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer versichert gleichzeitig mit Anerkennung der Benutzungsordnung, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 2.12 Den Vereinen werden die erforderlichen Schlüssel für den Übungsbetrieb durch die Gemeinde Brockel ausgehändigt. Bei Verlust von ausgegebenen Hallenschlüsseln ist die Gemeinde Brockel sofort zu unterrichten. Ein ggf. erforderlicher Ersatz der gesamten Schließanlage geht zu Lasten des Benutzers. Der Abschluss einer Schlüsselverlustversicherung wird empfohlen.

3. Hallenbenutzung

- 3.1 Alle Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Halle und ihre Einrichtungen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden! Die Halleneinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Die genutzten Gerätschaften sind nach Beendigung der Veranstaltung in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und an die entsprechenden Plätze im Geräteraum zu bringen und ordnungsgemäß abzustellen.
- 3.2 Das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken in der Halle und ihren Nebenräumen ist untersagt. Erfrischungen sollen grundsätzlich nicht im Spielfeldbereich erfolgen (Flecke, Verklebungen).
- 3.3 Tiere oder Fahrzeuge aller Art dürfen nicht mit in die Turnhalle oder deren Nebenräume gebracht werden.
- 3.4 Das Anbringen von Markierungen mit Farbe o.ä. auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
- 3.5 Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter ständig zu überprüfen. Festgestellte Mängel müssen umgehend dem Hausmeister gemeldet werden. Beschädigte Geräte sind sofort durch die verantwortliche Aufsichtsperson gut sichtbar zu kennzeichnen (Schild). Außerdem ist ein entsprechender Eintrag in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.

- 3.6 Der Übungs- und Sportbetrieb in der Halle ist nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuss gestattet. Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden (z.B. Fußballschuhe) oder solche, die farbige Spuren hinterlassen (dunkle Sohle) dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss der Sportlerin/des Sportlers! Zuschauern ist es gestattet sich im Bereich hinter der Bande mit Straßenschuhen aufzuhalten.
- 3.7 Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Barrenholme und andere Geräte sind keine Sitzgelegenheiten. Fahrbare Geräte, Mattenwagen, Kästen usw. dienen nicht dem Personentransport.
- 3.8 Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Halle eingebracht werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Die Unterbringung dieser Sportgeräte in der Halle geschieht dann auf eigene Gefahr des Eigentümers.
- 3.9 Hallengeräte dürfen nicht im Freien und Geräte, die für den Außensport bestimmt sind, nicht in der Halle genutzt werden.
- 3.10 Der Geräteraum ist nicht zum Üben.
- 3.11 Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleieräume zu benutzen. Zu den Umkleieräumen haben nur die Teilnehmer am Sportbetrieb Zutritt.

4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können zum Ausschluss aus dem Hallenbetrieb führen; darüber hinaus sind ggf. entstandene Kosten vom Verursacher zu tragen.

5 Ausnahmegenehmigungen

Für Veranstaltungen besonderer Art können nach Absprache mit der Gemeinde Teile dieser Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.05.1977 außer Kraft.

27386 Brockel, 31.03.2010

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

gez. Lüdemann